Anlage 01

Rahmenvereinbarung

über die

Wäscheversorgung

Verfahrensnummer 172/26

Rahmenvereinbarung über Wäscheversorgung

Zwischen *(wird nach Zuschlag entsprechend angepasst)*

Knappschafts-Klinik
Am Kurpark 10
09429 Warmbad/ OT Wolkenstein

nachfolgend **Auftraggeber** genannt und **jeweils vertreten** durch

Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28, 44799 Bochum

und

der …….
…….
…….

nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines 4
§ 1 Auftraggeber und Bedarfsträger 4
§ 2 Grundlagen der Vereinbarung 4
B. Leistungsumfang 6
§ 3 Leistungspflichten 6
C. Allgemeine Bestimmungen zur Vereinbarung 6
§ 4 Vergütung des Auftragnehmers und Abrechnung 6
§ 5 Optionen zur Mengenanpassung und Leistungserweiterung 7
§ 6 Vertragsstrafe 7
§ 7 Laufzeit 7
§ 8 Versicherungen 8
§ 9 Kündigung 8
D. Schlussbestimmungen 10
§ 10 Verschwiegenheit und Auftragsverarbeitungsvertrag 10
§ 11 Schriftformklausel 11
§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort 11
§ 13 Salvatorische Klausel 11
E. Anlagenliste 12

A. Allgemeines

§ 1 Auftraggeber und Bedarfsträger

Die Knappschaft Kliniken Solution GmbH (KKSG) hat im Namen der im Rubrum aufgeführten Auftraggeberin die Ausschreibung durchgeführt. Den Zuschlag hat die Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Bahn-See erteilt.

Die im Rubrum genannte Gesellschaft ist Auftraggeber. Bedarfsträger ist die Knappschafts-Klinik, Am Kurpark 10, 09429 Warmbad/ OT Wolkenstein.

§ 2 Grundlagen der Vereinbarung

Für die Durchführung dieser Vereinbarung gelten folgende Unterlagen und Rahmenbedingungen in nachstehender Reihenfolge:

- Diese Vereinbarung zur Ausschreibung Verfahrensnummer 172/26 (mit allen Anlagen),
- Auftragsverarbeitungsvertrag vom 16.08.2024 (wird im Anhang beigefügt)
- die VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003,
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- alle Gesetzte und einschlägigen technischen Vorschriften und Normen in der jeweils aktuellen Fassung wie zum Beispiel DIN-Normen und EN-Normen.

Weitere Vertragsgrundlagen sind nicht vereinbart. Sofern zwischen den zuvor bezeichneten Vertragsgrundlagen Widersprüche oder Abweichungen bestehen, ist die aufgeführte Reihenfolge der Vertragsgrundlagen zugleich deren Rangfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind keine Vertragsgrundlage, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Diese Regelung hat auch für die Einzelabrufe Gültigkeit.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abnahme einer bestimmten Mindestmenge. Die in der Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis (Anlage 02 bis 02b*)* und im Preisblatt *(Anlage 05a bzw. 05b)* aufgeführten Auftragsvolumen (Menge pro Jahr) sind geschätzte Werte und dienen zur Kalkulation für den Auftragnehmer. Für die Vereinbarung wird ein maximales Volumen i.H.v. 500.000,00 EUR netto festgelegt. Danach kann das geschätzte Volumen um bis zu 30 Prozent überschritten werden. Darüber hinaus können keine Aufträge über die Vereinbarung erteilt werden. Die prognostizierten Mengen dienen der Kalkulation und stellen keine Mindestabnahmemenge dar. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu melden, wenn die

Auftraggeber 80 Prozent des maximalen Auftragsvolumens erreicht haben.

Die Rahmenvereinbarung endet automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, sobald das vertraglich festgelegte Höchstvolumen erreicht ist, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Maßgeblich ist der jeweils zuerst eintretende Zeitpunkt.

B. Leistungsumfang

§ 3 Leistungspflichten

Die Inhalte der Leistungspflichten ergeben sich nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung. Im Dokument Leistungsbeschreibung zzgl. des Leistungsverzeichnisses des jeweiligen Loses *(wird nach Zuschlag entsprechend angepasst)* werden weitere Leistungspflichten aufgeführt.

C. Allgemeine Bestimmungen zur Vereinbarung

§ 4 Vergütung des Auftragnehmers und Abrechnung

Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf Basis der Konditionen aus dem mit dem Angebot des Auftragnehmers vorgelegten Preisblattes *(Anlage Preisblatt wird nach Zuschlag entsprechend angepasst).* Die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer erfolgt nach den einzelnen Standorten nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung.

Der Auftragnehmer hat seine Preise so zu kalkulieren, dass die Angebotspreise mindestens für das erste Vertragsjahr festgeschrieben sind. Die Preise müssen bei der Kalkulation alle möglichen staatlichen Unterstützungsleistungen beinhalten.

Sowohl der Entwicklung im Rohstoffbereich (z.B. der Öl-, Strom-, Fernwärme- oder Gaspreis) als auch der Entwicklung der Lohnkosten wird Rechnung getragen.

Kommt es nach Abschluss des Vertrages im Vergleich zu der in der Urkalkulation zugrunde gelegten Preisposition zu starken Kostensteigerungen oder -senkungen von mehr als 10 %, kann der vereinbarte Preis auf Nachweis und unter Berücksichtigung der Urkalkulation entsprechend nachverhandelt werden.

Anpassungen erfolgen nur auf Nachweis (z. B. Energie Rechnungen, Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns) und wenn staatliche Unterstützungsleistungen (z. B. Preisbremse, Garantiepreise) eingerechnet sind und nur im Verhältnis vom prozentualen Anteil am Einzelpreis. Insgesamt wird ein Deckel eingezogen werden, welcher durch Anpassung während der Laufzeit nicht überschritten werden kann. (Einzelpreise dürfen sich nicht um mehr als 10 % erhöhen) Preise können reduziert werden, wenn sich z. B. die Marktsituation oder die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich Energie verändern und die Belastung für den Auftragnehmer im Vergleich sinkt.

Das Ergebnis ist dann im beidseitigen Einvernehmen schriftlich festzuhalten.

§ 5 Optionen zur Mengenanpassung und Leistungserweiterung

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, während der Vertragslaufzeit die vertraglichen vereinbarten Wäschemengen sowie das Artikelsortiment im Wege einer einseitigen Option zu erweitern oder anzupassen. Die optionale Erweiterung ist beschränkt auf:

Mengenaufstockung: Eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Wäschemenge um bis zu 30 % pro Artikelgruppe (z. B. Flachwäsche, Berufsbekleidung, Frottierwäsche), insbesondere bei steigenden Belegungs- oder Nutzerzahlen.

Sortimentserweiterung: Die Aufnahme zusätzlicher, artverwandter (z. B. zusätzliche Größen, Farbvarianten oder Sonderbekleidung für Spezialabteilungen), sofern diese dem Gesamtcharakter des Vertrages entsprechen.

Der Auftraggeber kann diese Optionen jederzeit ganz oder teilweise mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen schriftlich oder in Textform gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf den Abruf dieser Option besteht nicht. Die Erbringung der erweiterten Leistung hat zu den gleichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen wie für die Hauptleistung zu erfolgen.

Die Abrechnung der erweiterten Mengen oder Sortimente erfolgt streng auf Basis der in der Anlage Preisblatt zum jeweiligen Los vereinbarten Stückpreise bzw. Kilopreise. Für Sortimentserweiterungen, die nicht direkt im Preisblatt enthalten sind, gilt die Preisbildung für vergleichbare Artikel dieser Anlage. Der maximale finanzielle Rahmen aller Erweiterungen über diese Klausel ist auf 30 % des ursprünglichen Auftragswertes (Netto-Auftragssumme) gedeckelt.

Durch den Abruf der Optionen wird der Gesamtcharakter des Vertrages als Wäschereidienstleistung- und Mietwäschevertrag nicht verändert.

§ 6 Vertragsstrafe

Werden Ausführungsfristen überschritten, ist die Auftraggeberin berechtigt, für die verspätete Ausführung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Euro zu verlangen. Die Summe aller Vertragsstrafe kann sich pro Jahr höchstens auf 5 von Hundert des gesamten Auftragspreises belaufen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wenn die Auftragnehmerin nachweisen kann, dass sie nur leichtes Verschulden bei einem Verstoß gegen Ausführungsfristen trifft oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, kann die Auftraggeberin von der Einforderung der Strafe absehen.

§ 7 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2027. Die

Rahmenvereinbarung verlängert sich drei Mal um jeweils 12 Monate, wenn Sie nicht durch die Auftraggeber mit einer Frist von drei Monaten vor dem jeweiligen Vertragsende gekündigt wird. Der Vertrag endet spätestens am 31.12.2030. Die Vereinbarung hat damit eine maximale Laufzeit von 48 Monaten.

§ 8 Versicherungen

Der Auftragnehmer verfügt über eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflicht-versicherung mit Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie über eine Betriebsausfallversicherung in Höhe von jeweils mindestens EUR 2,0 Mio. Wurde der Nachweis nicht schon bei Angebotsabgabe vorgelegt, so ist der Abschluss dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen nach Vertragsbeginn (Zuschlag) unaufgefordert nachzuweisen (Vorlage Versicherungspolice bei der Vergabestelle).

Änderungen der Betriebshaftpflichtversicherung, die für einen möglichen Schadensfall in diesem Vertragsverhältnis relevant sind, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen.

§ 9 Kündigung

Die Parteien können diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund kündigen. Dem Auftraggeber steht insbesondere ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn:

- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Eröffnungsantrag mangels Masse gem. § 26 InsO abgewiesen wird oder
- der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und der Auftraggeber in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung angekündigt hat oder
- Abrechnung von nicht oder teilweise nicht erbrachten Leistungen
- der Auftragnehmer wiederholt gegen Ausführungsfristen verstößt
- keine Betriebsausfallversicherung nachweisen kann
- der Auftragnehmer gegen die geltenden Normen und Vorgaben Leistungsbeschreibung verstößt oder keine aktuellen Hygienezeugnisse vorlegt oder einen Nachweis für die Erfüllung der Qualität der Leistung nicht vorlegen kann.

und dem Auftraggeber in den vorstehenden Fällen aufgrund der dort geschilderten Umstände eine Fortsetzung dieser Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Soweit der außerordentliche Kündigungsgrund auf Verstößen für bestimmte Teilleistungen beruht, steht dem Auftraggeber ein Recht auf Teilkündigung für diese Teilleistungen zu. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den

Auftraggeber bleibt unberührt.

Jede Kündigung – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – ist schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären.

D. Schlussbestimmungen

§ 10 Verschwiegenheit und Auftragsverarbeitungsvertrag

Nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO gehören Personaldaten zu der besonders schutzwürdigen Kategorie personenbezogener Daten und sind nur nach den Grundsätzen der DSGVO zu verarbeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Schutz der personenbezogenen Daten (Personaldaten), u.a. nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einzuhalten und spätestens unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags, diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) sicherzustellen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm zur Auftragserfüllung eingesetzt werden, über die Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Daten in Kenntnis gesetzt und nach § 203 StGB auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet worden und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere über § 203 StGB, hingewiesen sind. Der Auftragnehmer hat Subunternehmer zu verpflichten, dass diese ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere über § 203 StGB, hinweisen. Die erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem jeweiligen Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Soweit der jeweilige Auftraggeber wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der jeweilige Auftraggeber sowie der Datenschutzbeauftragte des jeweiligen Auftraggebers jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme. Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten ausschließlich zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Er verpflichtet sich, die erhaltenen sowie die bei der Durchführung des Auftrages gewonnenen Daten nicht dritten Personen oder Stellen zugänglich zu machen und sie auch nicht für eigene Zwecke zu verarbeiten und zu nutzen. Er verpflichtet sich ferner, die Daten unverzüglich zu löschen, wenn ihre Kenntnis für ihn zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Ergänzend wird ein Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen den Parteien geschlossen.

§ 11 Schriftformklausel

Alle diese Vereinbarung betreffenden Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen und / oder eine Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung etwa in Zukunft zwischen den Parteien auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Bochum. Übergabe der geschuldeten Leistung erfolgt an den vertraglich bestimmten Empfänger entsprechend der Leistungsbeschreibung. Die Kosten für den Transport trägt der Auftragnehmer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren.

Auftraggeber:

_____	_____
Ort, Datum	Name (Funktion

Auftragnehmer:

_____	_____
Ort, Datum	Name (Funktion)

E. Anlagenliste

Die Anlagenliste wird entsprechend der Ausschreibungs- und Angebotsanlagen nach Zuschlagserteilung ergänzt. Es werden keine Anlagen ergänzt, die nicht Bestandteil des Verfahrens waren.